

zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/5586

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 17/6801

Frank Neppe und
Marcus Pretzell
Drucksache 17/6741

Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat der fraktionslose Abgeordnete Langguth das Wort. Bitte schön.

Die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu **Protokoll** (Anlage 3) gegeben.

Wir stimmen ab. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 17/6801, dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zu entsprechen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Antrag der Landesregierung zur Zustimmung zu diesem Staatsvertrag in der Drucksache 17/5586. Wer möchte dem folgen? – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP, AfD und die drei fraktionslosen Abgeordneten. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist die **Zustimmung zum Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung** einstimmig **erteilt**.

Ich rufe auf:

17 Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6539

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/6779

zweite Lesung

Die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu **Protokoll** (Anlage 4) gegeben.

Wir kommen somit unmittelbar zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/6779, den Gesetzentwurf Drucksache 17/6539 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte zustimmen? – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP, AfD und die drei fraktionslosen Abgeordneten. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/6539** einstimmig **angenommen** und in **zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

18 Schmale Schultern stärken

Antrag
der fraktionslosen Abgeordneten
Alexander Langguth,

Alexander Langguth (fraktionslos): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Young Carers – auf Deutsch: junge, minderjährige Kümmerer, die kranke Angehörige pflegen und sich dabei oftmals selbst aufopfern –: Mit unserem Antrag wollen wir die Situation dieser Menschen aktiv und nachhaltig verbessern.

Ich bin dankbar dafür, dass wir hier und heute das Thema der Young Carers ansprechen können – ein Problem, das seit Jahren existiert und dank einer jungen Betroffenen aus Bayern nun endlich den Weg in die mediale Aufmerksamkeit gefunden hat. Dankbar bin ich auch dafür, dass wohl ein fraktionsübergreifender Konsens bestehen dürfte bezüglich der Wichtigkeit, dieses Thema auch hier im Land anzupacken.

Wenn wir von Kindern und Jugendlichen mit einer Pflegeverantwortung sprechen, dann reden wir von individuellen Schicksalsschlägen. Wir sprechen allein in Nordrhein-Westfalen von 95.000 betroffenen Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 19 Jahren. Sie leisten tagtäglich Großartiges in der Pflege ihrer Angehörigen, ohne Rücksicht auf sich selbst. Die Zeit, Ruhe und Kraft, die sie für ihre Pubertät, die erste Liebe, ihren Schulabschluss und ihre Ausbildung bräuchten, lassen sie Angehörigen zukommen.

Diese jungen Menschen finden wir überall in unserem Land. Sie verdienen nicht nur den Dank und die Anerkennung ihrer Angehörigen, sondern unser aller Dank. Sie haben es verdient, dass sie sich primär um sich selbst kümmern dürfen, und nicht, dass ihre eigene Entwicklung durch die erhebliche Pflegeverantwortung, die sie tragen, negativ beeinflusst wird.

Diese jungen Menschen und ihre Familien verdienen es, dass wir uns mit ihren Sorgen und Problemen auseinandersetzen, ihnen zuhören, ihre Wünsche in die parlamentarische Diskussion mitnehmen und gemeinsam daran arbeiten, dass wir das geltende Regelwerk verbessern.

Wir als Entscheidungsträger sind diesen Menschen verpflichtet. Wir können nicht die Leiden der Pflegebedürftigen verhindern. Wir können aber vielen Young Carers ein möglichst gutes Umfeld schaffen; denn die Rahmenbedingungen sollten zu keiner weiteren Sorge führen.

Auf der Bundesebene hat das Familienministerium mit dem Beratungsportal „Pausentaste“ zu diesem Thema schon etwas sehr Gutes und Sinnvolles auf den Weg gebracht.

Anlage 4

Zu TOP 17 – „Fünftes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Angela Erwin (CDU):

Mit der Einführung der Landarztquote hat diese Koalition einen Schritt getan, um wirksam gegen den Ärztemangel im ländlichen Raum vorzugehen. Zum Wintersemester 2019/2020 werden Bewerberinnen und Bewerber für ein Medizinstudium erstmals unter Berücksichtigung dieser Quote ausgewählt. Zuständig für die Auswahl ist das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, das dabei durch die Stiftung für Hochschulzulassung unterstützt wird.

Natürlich wird auch für Bewerberinnen und Bewerber auf die Landarztquote zukünftig die Möglichkeit bestehen, die Verwaltungsgerichte gegen Entscheidungen des LZG und der SfH um Rechtsschutz zu ersuchen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sorgen wir heute für Klarheit, welches Gericht dafür örtlich zuständig sein wird. Das wird das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen sein, bei dem bereits die Klagen gegen Entscheidungen aus dem herkömmlichen durch die SfH durchgeführten Bewerbungsverfahren auf ein Medizinstudium konzentriert werden.

Da das neue Auswahlverfahren bereits für das kommende Wintersemester zum ersten Mal eingesetzt wird, begrüßen wir es, dass wir die Gesetzesanpassung noch vor der parlamentarischen Sommerpause vornehmen können. Ansonsten würden wir Gefahr laufen, etwaige Klageverfahren über sämtliche Verwaltungsgerichte des Landes gestreut zu haben.

Für die CDU-Fraktion kann ich deshalb sagen, dass wir dem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen werden.

Dr. Werner Pfeil (FDP):

Im Rahmen der sogenannten Landarztquote wird künftig ein Teil der Medizinstudienplätze an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, die sich dazu verpflichten, nach dem Studium eine zur hausärztlichen Tätigkeit berechtigende Weiterbildung zu absolvieren und mindestens zehn Jahre lang die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Bereich mit besonderem öffentlichen Bedarf in NRW auszuüben.

Darüber haben wir in diesem Parlament bereits diskutiert. Ich finde diese Landarztquote sehr richtig und freue mich, dass die NRW-Koalition den

Ärztemangel im ländlichen Raum nicht nur mit Worten, sondern auch mit konkreten Maßnahmen bekämpft.

Bei der Vergabe dieser Studienplätze trifft das Landeszentrum Gesundheit NRW die Auswahl und bedient sich dabei der Stiftung für Hochschulzulassung. Dies führt dazu, dass die Stiftung Zulassungsbescheide erteilt, während das Landeszentrum Gesundheit für Ablehnungsbescheide zuständig ist.

Diese Aufteilung hat bei der aktuellen Gesetzeslage wiederum unterschiedliche gerichtliche Zuständigkeiten bei Klagen gegen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide zur Folge.

Gemäß § 52 Nr. 3 S. 4, 5, VwGO ist für Klagen gegen Verwaltungsakte einer von den Ländern mit der Vergabe von Studienplätzen beauftragten Behörde das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

Die Stiftung für Hochschulzulassung ist auf Grundlage eines Staatsvertrags der Länder mit der Vergabe von Medizinstudienplätzen beauftragt und hat ihren Sitz in Dortmund. Für Klagen gegen die auf Grundlage dieses Staatsvertrages durch die Stiftung vergebenen Zulassungsbescheide gibt es im bisherigen Justizgesetz eine Regelung dahin gehend, dass für sämtliche gegen Zulassungsbescheide der Stiftung gerichtete Klagen das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zuständig ist.

Bei einer Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Landarztquote ist jedoch bereits unklar, ob die Stiftung auf der Grundlage des Staatsvertrages der Länder tätig wird, oder ob sie ausschließlich im Auftrag des Landes NRW agiert. Dies ist für die Anwendbarkeit der bisherigen Regelung über die gerichtliche Zuständigkeit für gegen Zulassungsbescheide gerichtete Klagen entscheidend. Je nachdem wäre im Ergebnis entweder das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zuständig oder eben das Verwaltungsgericht am Wohnsitzort des Klägers.

Für Klagen gegen Ablehnungsbescheide des Landesentrums Gesundheit gibt es bislang keine Regelung für eine zentrale Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts. Auch hier wäre folglich der Wohnsitz des Klägers entscheidend.

Dieses Auseinanderfallen der Zuständigkeiten führt zu erheblichen Unklarheiten über die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte. Insbesondere mit Blick auf den engen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den Entscheidungen des Landesentrums Gesundheit über einen Ablehnungsbescheid und der Stiftung für Hochschulzulassung über einen Zulassungsbescheid ist die Einführung einer Konzentrationsregelung angezeigt.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist schon heute für Klagen rund um die Vergabe von Medizinstudienplätzen zuständig und hat erhebliche Erfahrungen mit Hochschulzulassungsverfahren. Eine Konzentration der Verfahren an diesem Gericht ist daher sinnvoll.

Normiert werden soll diese Zuständigkeitsregelung in § 17a JustG NRW. Demgegenüber könnte die Regelung auch Eingang in das Landarztgesetz NRW finden. Die Aufnahme der Regelung in das JustG NRW ist jedoch ratsam, da eine Zuständigkeitsregelung inhaltlich in das Prozessrecht fällt und somit in einem Gesetz verortet werden sollte, das diesen Bereich betrifft.

Da die ersten Studierenden im Rahmen der sogenannten Landarztquote schon zum kommenden Wintersemester ihr Studium aufnehmen und zuvor entsprechende Zulassungsverfahren durchlaufen werden, ist die Verabschiedung dieser Regelung zum heutigen Zeitpunkt erforderlich.

Stefan Engstfeld (GRÜNE):

Wir stimmen der Gesetzesänderung zu. Die Neuregelung wird dafür sorgen, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, welches schon für alle anderen Zulassungsbescheide der Stiftung für Hochschulzulassung örtlich ausschließlich zuständig ist, nun auch für erstinstanzliche Gerichtsverfahren bezüglich der Landarztquote zuständig sein wird. Das ist eine sinnvolle Ergänzung, die wir unterstützen können.

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Ich freue mich sehr, dass es der Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen noch nachträglich auf die Tagesordnung der heutigen Plenumssitzung geschafft hat! Ich möchte daher zunächst die Gelegenheit nutzen, mich herzlich bei den Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Fraktionen für ihr diesbezügliches Entgegenkommen zu bedanken.

Hintergrund für die aus Sicht der Landesregierung bestehende Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens ist die Einfügung eines neuen § 17a in das Justizgesetz, der zugleich den Kern der hiesigen Gesetzesnovelle bildet. Die Vorschrift ist als prozessuales Gegenstück zum im November 2018 verabschiedeten nordrhein-westfälischen Landarztgesetz konzipiert, welches zusammen mit der im Februar 2019 hinzugekommenen Landarztverordnung eine neue Landarztquote für die Zuweisung von Medizinstudienplätzen an nordrhein-westfälischen Hochschulen einführt.

Ein Teil der Medizinstudienplätze wird künftig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich

verpflichten, nach dem Studium eine zur hausärztlichen Tätigkeit berechtigende Weiterbildung zu absolvieren und diese mindestens zehn Jahre lang in einem Bereich mit besonderem öffentlichen Bedarf in Nordrhein-Westfalen auszuüben.

Die Landarztquote tritt neben das bisherige, maßgeblich durch die Stiftung für Hochschulzulassung betreute Zulassungsverfahren.

Mit der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Landarztquote ist das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, eine dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachgeordnete Behörde mit Hauptsitz in Bochum, betraut. Dieses bedient sich beim Erlass der Bescheide zusätzlich der Stiftung für Hochschulzulassung. Am Ende des Verfahrens erhalten die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber den Zulassungsbescheid von der Stiftung, während das Landeszentrum Gesundheit die Ablehnungsbescheide erlässt.

Mit Blick auf die örtliche Zuständigkeit für Gerichtsverfahren, die gegen solche Bescheide angestrengt werden, ergeben sich verschiedene rechtliche Unklarheiten, die durch eine in § 17a des Gesetzentwurfs geregelte ausdrückliche Zuweisung beigelegt werden sollen. Vorgesehen ist dabei eine Konzentration der Verfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, welches mit Blick auf die dort bereits bestehende ausschließliche Zuständigkeit für sonstige Hochschulzulassungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung auf eine jahrzehntelange Erfahrung in diesem Bereich zurückblicken kann.

Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration hinsichtlich bestimmter Sachgebiete für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte ausdrücklich vor.

Ein Inkrafttreten der Vorschrift noch vor der Sommerpause ist wünschenswert. Da die ersten Bescheide zur Landarztquote schon im Juli 2019 erlassen werden, würde ein späteres Inkrafttreten des § 17a dazu führen, dass Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bescheiden voraussichtlich an alle Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen verteilt würden. Die beabsichtigte Konzentrationswirkung wäre dadurch jedenfalls für das anstehende Wintersemester 2019/2020 vereitelt.

Bei Gelegenheit der vorgenannten Änderung soll zudem eine Anpassung hinsichtlich der Vorschrift des § 1 Abs. 2 des Justizgesetzes vorgenommen werden. Um vereinzelte Unsicherheiten hinsichtlich der Reichweite der Norm zu beseitigen, wird klargestellt, dass die Subdelegation sich auch auf solche Verordnungsermächtigungen erstreckt, die nach Verabschiedung bzw. Inkrafttreten des Justizgesetzes in das Gerichtsverfassungsgesetz und

in andere Bundesgesetze aufgenommen worden sind.

Beiden Gesetzesänderungen ist gemeinsam, dass es sich um rein technische Modifikationen handelt, die der vereinfachten Abwicklung hoheitlicher Aufgaben dienen und auf Anregungen aus der Praxis zurückgehen.

Der federführende Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 ohne Gegenstimme für die Annahme des Gesetzentwurfs gestimmt. Wenn die Gesetzesnovelle auch hier im Plenum Zustimmung fände, würde ich mich sehr freuen.

